

SATZUNG

des Motor-Sport-Club Barth e.V. im ADMV

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der am 26.09.1991 gegründete Verein führt den Namen

„MSC Barth e.V.“ im ADMV.

Er hat seinen Sitz in 18356 Barth und ist in das Vereinsregister beim Kreisgericht Ribnitz - Damgarten eingetragen.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Motor - Sports, vor allem des Moto - Cross- Sports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung. Ein wichtiger Punkt ist die Förderung der Jugend in der BMX - Rad - Technik und mit der Perspektive in den Moto - Cross - Sport einzusteigen.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmesuches ist der Vorstand **n i c h t** verpflichtet, den Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.

Der Verein besteht aus:

- a) volljährigen aktiven Mitgliedern, die sich sportlich betätigen
- b) volljährigen passiven Mitgliedern, die sich nicht sportlich betätigen
- c) jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
(hier liegt in jedem Fall die Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter vor)
- d) Fördermitglieder
- e) Ehrenmitglieder

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Ein Mitglied kann durch Vorstands - Beschluss mit einfacher Mehrheit den anwesenden Vorstandsmitgliedern ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt.

Außerdem kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zumachen.

Gegen den Ausschließungsbescheid steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu.

Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des

Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Innerhalb von 2 Monaten entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig darüber.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich neu festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- Kassen- und Finanzrevision

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 200,00 € verpflichtet ist, die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

Zum erweiterten Vorstand gehören weiter 1 Sportleiter und 1 Jugendwart.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung und Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlagen der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern

§ 10 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von **zwei Jahren** gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 1 1 Vorstandssitzungen

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden .

§ 1 2 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch ein **Ehrenmitglied** eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlassung des Vorstandes
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Aber mindestens einmal im Jahr soll eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert.

Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, und mindestens **ein Drittel der Mitglieder** anwesend sind. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, wird eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer **³/4 Mehrheit** der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 1 3 Protokollierung

Über den verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Rechnungsprüfung

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Die Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Barth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Für die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung **mit Dreiviertelmehrheit** der erschienenen Stimmberechtigten.